

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

II - 1691 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

7028/1-Pr 1/87

750 IAB

1987 -09- 03

zu 686 IJ

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 686/J-NR/1987

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat
Mag. Geyer und Genossen (686/J), betreffend Bundespräsi-
dent Dr. Kurt Waldheim, beantworte ich wie folgt:

Zu 1 und 2:

Die Anklagebehörde hat in sämtlichen ihr bekanntgewordenen
Fällen, die öffentlich vorgebrachte - insbesondere in Me-
dienberichten wiedergegebene - Angriffe gegen die Ehre von
Bundespräsident Dr. Kurt Waldheim im Sinne der §§ 111
Abs. 2, 115 Abs. 1, 117 Abs. 1 StGB betroffen haben, bei
der Präsidentschaftskanzlei schriftlich oder fernmündlich
angefragt, ob Bundespräsident Dr. Kurt Waldheim die Er-
mächtigung zur Strafverfolgung der namentlich bekannten
Verdächtigen erteile oder in Ansehung nicht ausforschbarer
Täter die Einziehung im selbständigen Verfahren gemäß § 33

- 2 -

Abs. 2 MedienG begehere. Es handelt sich dabei um neun bei der Staatsanwaltschaft Wien anhängig gewordene Vorgänge und einen von der Staatsanwaltschaft Feldkirch bearbeiteten Fall. Diese Sachverhalte betreffen jedoch nicht die in der Anfrage angeführten Fälle, in denen die zuständige Staatsanwaltschaft Wien mangels Kenntnis der jeweiligen Vorwürfe keine Anfrage wegen Erteilung der Ermächtigung stellte.

Bis zum 10.8.1987 wurde in folgenden Verfahren eine Anfrage an Bundespräsident Dr. Kurt Waldheim wegen Erteilung der Ermächtigung zur Strafverfolgung gerichtet:

o Staatsanwaltschaft Wien:

- 1 St 28.613/87, betreffend die Strafsache gegen Edgar Bronfman wegen §§ 111, 117 StGB in Ansehung der auch vom ORF ausgestrahlten Äußerungen auf der Pressekonferenz in Budapest am 5.5.1987. In diesem Fall hat Bundespräsident Dr. Kurt Waldheim die Ermächtigung zur Strafverfolgung wegen übler Nachrede erteilt.
- 1 St 58.434/86, betreffend die in einem Artikel der periodischen Zeitschrift "Wochenpresse", Nr. 39, wiedergegebene Äußerung des Schriftstellers Thomas Bernhart. Die Anzeige wurde mangels Erteilung der Ermächtigung am 20.11.1986 gemäß § 90 Abs. 1 StPO zurückgelegt.

DOK 339P

- 3 -

- 1 St 67.422/86, betreffend die von Friedrich Krabbe (alias Jörg Friedrich) in der am 4.11.1986 ausgestrahlten Fernsehendung "Club 2" erhobenen Vorwürfe. Infolge Nichterteilung der Ermächtigung hat die Anklagebehörde am 29.6.1987 beim Untersuchungsrichter des Landesgerichtes für Strafsachen Wien die Erklärung nach § 90 Abs. 1 StPO abgegeben.
- 1 St 29.615/87, betreffend die in einem Artikel der Wochenpresse, Nr. 19, abgedruckten ehrenrührigen Angriffe des Malers Alfred Hrdlicka. In diesem Fall steht das Ergebnis der am 5.8.1987 gestellten Anfrage wegen Erteilung der Ermächtigung noch aus.
- 1 St 36.784/87, betreffend eine beleidigende Äußerung des Wolfgang Kuhn vom 8.5.1987. Die Anzeige wurde am 16.6.1987 mangels Ermächtigung gemäß § 90 Abs. 1 StPO zurückgelegt.
- 1 St 40.677/87, betreffend die Äußerung des Josef Hindels am Landesparteitag der SPÖ-Wien vom 27.6.1987. Auch in diesem Fall wurde die Anzeige am 4.8.1987 wegen Nichterteilung der Ermächtigung gemäß § 90 Abs. 1 StPO zurückgelegt.
- 1 St 43.419/87, betreffend öffentliche Beschimpfungen durch Ruth Fusch und Manfred Rotmund im Rahmen der am Wiener Stephansplatz abgehaltenen "Mahnwache" am 26.6.1987. Wegen dieses Sachverhalts hat die Staatsanwaltschaft am 5.8.1987 bei Bundespräsident Dr. Kurt

DOK 339P

Waldheim wegen Erteilung der Ermächtigung angefragt.

Das Ergebnis der Anfrage steht derzeit noch aus.

In zwei (weiteren) Fällen bezog sich die Anfrage auf die Einziehung des Medienwerkes im objektiven Verfahren gemäß § 33 Abs. 2 MedienG, da der jeweilige Artikelverfasser nicht ausgeforscht werden konnte. Es handelte sich um die Vorgänge 1 U 27.554/87, betreffend die Tageszeitung "Volksstimme" vom 30.4.1987, und 1 U 39.156/87, betreffend die Nr. 183 der Zeitschrift "Kommentare zum Zeitgeschehen"; während in der zuerst genannten Strafsache die Frist zur Ermächtigungserteilung noch offen ist, wurde das zweite Verfahren mangels entsprechender Erklärungen von Bundespräsident Dr. Kurt Waldheim gemäß § 90 Abs. 1 StPO beendet.

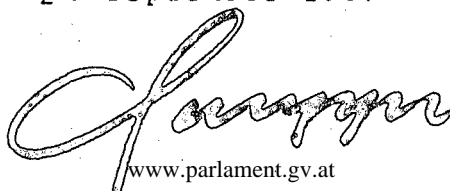
o Staatsanwaltschaft Feldkirch:

- 1 Nst 8251/86, betreffend die Beleidigung durch Hugo Rossi am 22.7.1986 in Bregenz anlässlich einer öffentlichen Kundgebung. Mangels Erteilung der Ermächtigung wurde die Anzeige zurückgelegt.

Zu 3 und 4:

Im Verfahren gegen Edgar Bronfman wurden nach Erteilung der Ermächtigung durch Bundespräsident Dr. Kurt Waldheim beim Untersuchungsrichter des Landesgerichtes für Strafsachen Wien entsprechende gerichtliche Vorerhebungen einschließlich der Vernehmung des Verdächtigen im Rechtshilfeweg beantragt; die Vorerhebungen sind derzeit im Gange.

2. September 1987



www.parlament.gv.at